Verordnung

der Elektrizitäts-Control GmbH [nunmehr: Energie-Control GmbH], mit der die Clearinggebühr für die Erfüllung der Aufgaben eines Bilanzgruppenkoordinators festgesetzt wird (Clearinggebühr-Verordnung)

Stammfassung 2001 mit eingearbeiteten Änderungen durch Novellen 2004 und 2007¹

Kundmachungsdaten:

Stammfassung 2001: Verordnung der Elektrizitäts-Control GmbH, mit der die Clearinggebühr für die Erfüllung der Aufgaben eines Bilanzgruppenkoordinators festgesetzt wird (Clearinggebühr-Verordnung), kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr 216 vom 8. November 2001 und Nr 217 vom 9./10. November 2001

Novelle 2004: Verordnung der Energie-Control GmbH vom 17. Juni 2004, mit der die Verordnung betreffend die Clearinggebühr für die Erfüllung der Aufgaben eines Bilanzgruppenkoordinators (Clearinggebühr-Verordnung) geändert wird, kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 22. Juni 2004, Seite 48

Novelle Oktober 2007: Verordnung der Energie-Control GmbH vom 23. Oktober 2007, mit der die Verordnung betreffend die Clearinggebühr für die Erfüllung der Aufgaben eines Bilanzgruppenkoordinators (Clearinggebühr-Verordnung) geändert wird, kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 210 vom 30. Oktober 2007,

Novelle Dezember 2007: Verordnung der Energie-Control GmbH vom 13. Dezember 2007, mit der die Verordnung betreffend die Clearinggebühr für die Erfüllung der Aufgaben eines Bilanzgruppenkoordinators (Clearinggebühr-Verordnung) geändert wird, kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 18. Dezember 2007

Aufgrund § 12 des Bundesgesetzes, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden (VerrechnungsstellenG), Art 9 EnergieliberalisierungsG, BGBI Nr 121/2000, wird verordnet:

Entrichtung der Clearinggebühr

§ 1. Nach Maßgabe dieser Verordnung hat der Bilanzgruppenverantwortliche dem Bilanzgruppenkoordinator auf Basis der Umsätze der Bilanzgruppe eine Clearinggebühr (§ 12 Abs 1 VerrechnungsstellenG) zu entrichten.

Begriffsbestimmungen

- § 2. Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck
- 1. "Gesamtenergieumsatz" die Summe aus verkaufter Energie (Verkaufsfahrpläne), gelieferter Ausgleichsenergie und Verbrauch (Verbrauchszählwerte) auf der Sollseite, die der

¹ Diese konsolidierte Fassung ist nicht authentisch. Allein maßgeblich sind die in der Wiener Zeitung kundgemachten Verordnungen bzw Novellen dazu.

Summe aus eingekaufter Energie (Einkaufsfahrpläne), Erzeugung (Erzeugungszählwerte) und bezogener Ausgleichsenergie auf der Habenseite einer Bilanzgruppe entspricht;

- 2. "gebührenpflichtiger Verbrauchsumsatz" die Summe der Verbrauchszählwerte auf der Sollseite einer Bilanzgruppe;
- 3. "gebührenpflichtiger Handelsumsatz" den Gesamtenergieumsatz abzüglich dem Verbrauchsumsatz einer Bilanzgruppe.

Gebührensätze

- § 3. (1) Die Gebühr in der Regelzone VERBUND-Austrian Power Grid AG beträgt \in 0,0714 pro MWh und in den Regelzonen derTIWAG-Netz AG und VKW-Netz AG \in 0,0714 pro MWh.
 - (2) Die Gebühr beträgt für jeden gebührenpflichtigen Handelsumsatz € 0,002 pro MWh.

Befreiungen

- § 4. Die Umsätze der folgenden besonderen Netzbilanzgruppen sind von der Clearinggebühr befreit:
- 1. Netzverluste;
- 2. Ökoenergie;
- 3. Energie aus Kraft-Wärme-Kopplung.

Abrechnungszeitraum und Vorschreibung

- § 5 (1) Abrechnungszeitraum ist der Clearingzeitraum für das Erste Clearing des jeweiligen Bilanzgruppenkoordinators. Die Clearinggebühr ist vom Bilanzgruppenkoordinator zur Vorschreibung zu bringen und zu dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum fällig.
 - (2) Sobald die endgültige Abrechnung durch den Bilanzgruppenkoordinator auf Basis der tatsächlich gemessenen Energie von Erzeugung und Verbrauch ("Zweites Clearing") erfolgt, ist die Clearinggebühr für den gesamten Zeitraum, auf den sich das Zweite Clearing erstreckt, neu zu berechnen. Etwaige Differenzbeträge gegenüber den bisher für diesen Zeitraum durch den Bilanzgruppenkoordinator eingehobenen Beträgen sind in Rechnung zu stellen bzw. gutzuschreiben.

Anwendungsbereich

- § 6 Diese Verordnung gilt für gebührenpflichtige Umsätze ab dem 1. Oktober 2001.
- "§ 7. § 3 in der Fassung der Verordnung vom 17. Juni 2004 tritt mit 1. Juli 2004 in Kraft. Für Aufrollungen der Abrechnungen betreffend Zeiträume vor dem 1. Juli 2004 werden weiterhin die Beträge gemäß der Stammfassung der Verordnung (Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr 216 vom 8. November 2001 und Nr 217 vom 9./10. November 2001) herangezogen."²
- "§ 8. § 3 in der Fassung der Verordnung vom 23.10.2007 tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft. Für Aufrollungen der Abrechnungen betreffend Zeiträume vor dem 1. Jänner 2008 werden weiterhin die Beträge gemäß der Verordnung der Elektrizitäts-Control GmbH, mit der die Clearinggebühr für die Erfüllung der Aufgaben eines Bilanzgruppenkoordinators festgesetzt wird (Clearinggebühr-Verordnung), kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 216 vom 8. November 2001 und Nr. 217 vom 9./10. November 2001, in der Fassung der Verordnung der Energie-Control GmbH vom 17. Juni 2004, kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 22. Juni 2004, herangezogen."
- "§ 9. § 3 in der Fassung der Verordnung vom 13. Dezember 2007 tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft und ersetzt sohin § 3 in der Fassung der Verordnung vom 23. Oktober 2007. Für Aufrollungen der Abrechnungen betreffend Zeiträume vor dem 1. Jänner 2008 werden weiterhin die Beträge gemäß der Verordnung der Elektrizitäts-Control GmbH, mit der die Clearinggebühr für die Erfüllung der Aufgaben eines Bilanzgruppenkoordinators festgesetzt wird (Clearinggebühr-Verordnung), kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 216 vom 8. November 2001 und Nr. 217 vom 9./10. November 2001, in der Fassung der Verordnung der Energie-Control GmbH vom 17. Juni 2004, kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 22. Juni 2004, herangezogen."

Elektrizitäts-Control GmbH Der Geschäftsführer: DI Walter Boltz

³ Novelle Oktober 2007

² Novelle 2004

⁴ Novelle Dezember 2007